

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung
Band: 22 (2010)
Heft: 86

Artikel: Das Geistertanzhemd ruht im Depot
Autor: Hafner, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-968274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Geistertanzhemd ruht im Depot

In westlichen Museen liegen zahllose Kulturgüter und menschliche Überreste der kolonialisierten Ureinwohner.

Die Rechtswissenschaft greift deren Forderungen nach der Rückgabe ihres kulturellen Erbes auf.

von Urs Hafner

Das Nordamerika-Native-Museum (Nonam) in Zürich besitzt ein sogenanntes Geistertanzhemd. Das schlicht bemalte Kleidungsstück war Ende des 19. Jahrhunderts Teil eines Tanzrituals nordamerikanischer Indianer, mit dem sie die Aggressionen der weissen Siedler und Soldaten abwehren wollten. Das Ritual half jedoch nichts. 1890 massakrierte die sich durch die Tänzer provoziert fühlende US-Armee bei Wounded Knee 180 Lakota-Indianer, darunter viele Frauen und Kinder.

Der Scharlatan, der kein Indianer war

Das Nordamerika-Native-Museum, das bis vor kurzem Indianermuseum hieß, zeigt das Geistertanzhemd nicht – aus Pietät vor dem Schicksal der einstigen Besitzer, wie Denise Daenzer sagt, Museumsleiterin und Ethnologin. Sie würde das Hemd einem Indigenen, der es zurückverlangte, sofort «restituieren, falls er eine enge Beziehung zu dem Stück nachweisen kann». Doch das sei oft eine komplizierte Angelegenheit. Kürzlich habe ein angeblicher Indianer aus Italien Ansprüche auf das Hemd angemeldet. «Nachdem wir den Fall eingehend überprüft hatten, stellte sich heraus, dass der Mann ein Scharlatan war, der mit dem Hemd nur Geschäfte machen wollte.»

Viel hat sich in den letzten zweihundert Jahren im Verhältnis zwischen dem Westen und den autochthonen Völkern verändert. Noch im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert waren die kolonialistischen Nationen der Meinung, die ganze Welt gehöre ihnen. Der Wiener Kongress von 1815 billigte den in Afrika lebenden Menschen gleich viele Rechte zu wie den Tieren, also keine. Die expandierenden Europäer rafften die Schätze, die ihnen in die Hände fielen, zusammen und brachten sie nach Hause, wo sie die Objekte verhökerten oder wissenschaftlich untersuchten liessen. Was nicht materiell wertvoll war, sollte zumindest von der Existenz der minderwertigen



gen und aussterbenden Rassen zeugen. So liegen heute in den westlichen Völkerkundemuseen Tausende von Exponaten aussereuropäischer Herkunft.

Die indigenen Völker und Stämme freilich, die Pygmäen, Aborigines, nord- und südamerikanischen Indianer, die Maori, Mapuche, Maya und viele andere, sie sind nicht ausgestorben. Vielmehr kämpfen ihre engagierten Vertreter zusammen mit Menschenrechtsorganisationen seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts für ihre Rechte und fordern vom Westen ihr kulturelles Erbe zurück. Der erste Meilenstein auf diesem Weg der Emanzipation war die von den Vereinten Nationen vorangetriebene Durchsetzung des – nicht widerspruchsfreien und nicht umstrittenen – Begriffs des indigenen Volkes. Rechtlich gesehen komme ihm ein «hybrider Sonderstatus» zu, sagt die Rechtswissenschaftlerin Karolina Kuprecht: Indigenen seien weder ein Individuum, das von den Menschenrechten geschützt werde, noch ein Staat, der befugt sei, mit anderen Staaten zu verkehren. Mit ihrer völkerrechtlichen Etablierung erhielten die indigenen Völker einen eigenen Status, an den neue Schutzrechte geknüpft sind.

Karolina Kuprecht beschäftigt sich in ihrer Dissertation und in einem vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekt der Universität Luzern, das von Rechtsprofessor Christoph Beat Graßer geleitet wird, mit der «Restitution» und dem Handel von materiellen und immateriellen Kulturgütern indigener Völker. Die Rechtswissenschaftlerin nennt zwei weitere Meilensteine des indigenen Emanzipationswegs: 1993 forderten über 150 Delegierte aus 14 Ländern in der Mataatua-Deklaration von den Museen die Rückgabe menschlicher Überreste und Grabbeigaben. Und 2007 verabschiedeten die Vereinten Nationen eine Deklaration über die Rechte der indigenen Völker – das erste Mal, sagt Karolina Kuprecht, dass deren Rechte mit dem Anspruch auf universelle Gelting festgehalten worden seien. Die Uno-Deklaration – «formell kein verbindliches internationales Recht» – spricht den Indigenen für menschliche Überreste ein ausdrückliches Recht auf Restitution beziehungsweise «Repatriierung» zu. In Bezug auf zeremonielle Gegenstände empfiehlt die Deklaration, den Betroffenen den freien Zugang zu gewährleisten, wenn nötig ebenfalls über die Restitution.

Karolina Kuprecht kommt in ihrer Arbeit zum Schluss, dass die Gesetzgeber im Hinblick auf die Uno-Deklaration und die internationalen Entwicklungen auf nationaler Ebene Rechtsicherheit schaffen sollten. In der Schweiz könnte das über die Anpassung

des Kulturgütertransfer-Gesetzes von 2005 erfolgen, das dank der Unesco-Kulturgüterschutzkonvention von 1970 zustande kam. Der Internationale Museumsverband hat zwar ethische Richtlinien erlassen, die den respektvollen Umgang mit Objekten aus fremden Kulturen sowie das Eintreten auf Anfragen von Indigenen empfehlen. Doch im Punkt der Restitution sind die Richtlinien weder klar noch verbindlich. Die Indigenen, sagt Karolina Kuprecht, hätten in der Schweiz kaum eine Chance, ihr kulturelles Erbe wiederzuerlangen. «Nach dreissig Jahren ist jeglicher Anspruch darauf verjährt, und der Schutz des Eigentums ist hierzulande sogar auf Verfassungsstufe verankert.» Auch wenn die Museen von sich aus Güter zurückgeben wollten, stünden ihnen häufig rechtliche oder politische Hindernisse im Wege.

Unrealisierbar freilich ist die Restitution nicht. Karolina Kuprecht nennt das Beispiel der Vereinigten Staaten, die 1990 ein Gesetz erließen, das die bundesstaatlich finanzierten Museen verpflichtete, den Indigenen entgegenzukommen und die Sammlungen zu öffnen. Da die Indianer nicht mit den westlichen Eigentumsrechten aufwarten konnten, suchte der Staat nach neuen Wegen, um den Ansprüchen und kulturellen Unterschieden zwischen Weissen und Indigenen gerecht zu werden. «Als zum Beispiel drei Indianerstämme behaupteten, die Ahnenschilder eines Museums gehörten ihnen, händigte die Institution sie dem Stamm aus, der unter anderem am überzeugendsten und plausibelsten erzählt hatte, welche Bedeutung die Schilder für die Vorfahren hatten.»

Realisierbare Sammlungsöffnung?

Denise Daenzer, die Leiterin des Nonam, betrachtet die Sammlungsöffnung weder als sinnvoll noch als praktikabel. «Auf dem Feld der indianischen Kultur tummeln sich so viele selbsternannte Gurus und windige Geschäftemacher, dass wir mit der Überprüfung ihrer Ansprüche hoffnungslos überfordert wären.» Denise Daenzer nennt neben dem Geistertanzhemd ein zweites Objekt, das sie sofort zurückgeben würde: den indianischen Schädel, den der Gründer des Museums, der Zürcher Primarlehrer Gottfried Hotz, 1968 in Missouri einem Angehörigen der Arikara für 325 Franken und 50 Rappen abgekauft hatte. Den Schädel wäre sie sogar gerne los, sagt Denise Daenzer. Was einmal in einem Grab gelegen habe, müssten die Museen zurückgeben, ist sie im Einklang mit der Uno-Deklaration der Ansicht. Nur: Bis jetzt habe niemand den Schädel gewollt.

Dekolonialisierung:
Nordindianischer
Totempfahl im
Ethnografischen
Museum Stockholm.
Jetzt steht er wieder
in Kanada. Bild: Tony
Sandin/ethnografiska.se